



Merkblatt zum freiwilligen Schulsport der Stadt Zürich (Schutzkonzept Jahreskurse)

Neue Rahmenbedingungen

Nach nationalen Lockerungen der Schutzmassnahmen per März 2021 erlaubte am 09. März 2021 auch die Bildungsdirektion des Kantons Zürich die Durchführung freiwilliger Schulaktivitäten ab 15. März 2021 wieder, jedoch mit strengeren Schutzmassnahmen als im Freizeit- und Vereinssport.

Als Reaktion auf die durch den Bundesrat kommunizierten Lockerungen der Schutzmassnahmen per 26. Juni 2021 hob die Bildungsdirektion des Kantons Zürich die bisher gültigen Verfügungen auf, beziehungsweise wandelte die Vorgaben zu weiterführenden Massnahmen in Empfehlungen um.

Für den freiwilligen Schulsport sind die Rahmenbedingungen der Schulen massgebend. Somit müssen weiterhin die für die obligatorischen Schulen gültigen Vorgaben und Massnahmen eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der Schutzkonzepte der Schulen können Jahreskurse Sport an Schulen im Rahmen des freiwilligen Schulsports wieder im Normalbetrieb durchgeführt werden.

Zielsetzung

Oberstes Ziel ist es, die Gesundheit aller Beteiligten zu schützen und zu wahren.

Im Schulischen Umfeld soll durch minimierte Durchmischung verschiedener Gruppen zudem das Ausmass allfälliger Quarantäne-Massnahmen möglichst gering gehalten werden, damit der ordentliche Schulbetrieb gewährleistet werden kann.

Im Wissen, dass Sport auch zur Gesundheitsförderung gehört und dass Sport sowie andere Freizeitangebote für viele Kinder und Jugendliche eine grosse Bedeutung haben, möchte das Sportamt der Stadt Zürich den freiwilligen Schulsport wenn immer möglich durchführen.

Grundsätze

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Teilnahme nur symptomfrei

Personen, welche Krankheitssymptome aufweisen oder sich in Isolation oder Quarantäne befinden, dürfen NICHT am freiwilligen Schulsport teilnehmen. Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass kranke Schülerinnen und Schüler zu Hause bleiben, und Isolation oder Quarantäne eingehalten werden. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab und informieren die Kursleitung.

Kursleitungen, welche bei sich Symptome feststellen, kontaktieren umgehend ihre Schule um die Stellvertretungs-Situation zu klären. Anschliessend wird die Fachstelle informiert.



2. Abstand halten

Weiterhin ist, wenn immer möglich, auf einen Abstand von 1.5 Meter zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern zu achten. Intensiver Körperkontakt ist nach Möglichkeit zu reduzieren. Auf Rituale wie Shakehands, Abklatschen oder Ähnliches (Faust) wird verzichtet.

Erwachsenen wird weiterhin empfohlen eine Maske zu tragen, wenn der nötige Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann.

3. Gründlich Hände waschen

Vor und nach dem Kurs waschen sich Teilnehmende und Kursleitung ihre Hände gründlich mit Seife. Auf Desinfektionsmittel soll verzichtet werden.

4. Präsenzlisten sorgfältig führen

Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Jede hauptverantwortliche Kursleitung führt für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich, dass die Liste vollständig, korrekt und tagesaktuell nachgeführt wird und dass diese dem Administrationsteam des Sportamts jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r

Innerhalb der Abteilung Schulsport ist der Bereichsleitende KOS, Lukas Niederberger, Corona-Beauftragter für die Jahreskurse. Er ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen bei den Jahreskursen Sport an Schulen des Sportamts eingehalten werden.

6. Besondere Bestimmungen

Verbindlich zu beachten sind zudem vorhandene Schutzkonzepte der jeweiligen Schulhäuser, Sportanlagen und weiterer Lokale.

Muss sich eine Kursleitung im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion in Isolation oder Quarantäne begeben, meldet sie dies der sportverantwortlichen Person (SV), der Schulleitung und ihrer Fachstelle Sport und Bewegung (FSB). Die betreffende Schulleitung entscheidet, wer die Teilnehmenden über welchen Kanal informiert. **Ohne Einverständnis der Schulleitung kommuniziert die Kursleitung keine Informationen bezüglich Corona-Infektion an Dritte (Kursteilnehmende, Erziehungsberechtigte, Aussenstehende).**

Bei dem Sportamt gemeldeten Quarantäne-Massnahmen für Gruppen von Schülerinnen und Schülern, stellt das Sportamt die Kommunikation zwischen Schule und Kursleitung sicher.